

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

24382919



Déposé
27-03-2024

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 29/03/2024 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0427390512

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **SOCOTOIT**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Aktiengesellschaft

Vollständige Anschrift Bonzeler, Oudler 6

des Sitzes : 4790 Burg-Reuland

Gegenstand der Urkunde : SATZUNGEN (UEBERSETZUNG, KOORDINATION, ANDERE
ÄNDERUNGEN), GEGENSTAND

Analytischer Auszug der Urkunde des Notars Raphaël HERBRAND, mit dem Amtssitz zu Sankt Vith, vom 22. März 2024, zur Registrierung verschickt.

Aufgrund dieser Urkunde ist eine außerordentliche Generalversammlung der Aktiengesellschaft „SOCOTOIT“, mit dem Gesellschaftssitz in 4790 Burg-Reuland, Bonzeler, Oudler, 6, abgehalten worden.

Die Generalversammlung beschloss Folgendes:

Erster Beschluss.

Die Generalversammlung nahm Kenntnis vom Bericht des Verwaltungsorgans vom 18. Januar 2024, welcher im Hinblick auf die Neufassung des Gegenstandes erstellt wurde. Dieser Bericht bedurfte keines Kommentars.

Die Generalversammlung beschloss einstimmig, den Gegenstand wie folgt neuzufassen:
„Zweck der Gesellschaft sind die folgenden Tätigkeiten auf eigene Rechnung, auf Rechnung Dritter oder durch Beteiligung an oder von Dritten:

- Bau von Gebäuden aller Art
- Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten
- Elektroinstallation einschließlich Solarstromanlagen
- Einbau von Belüftungs- und Klimaanlage
- Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung
- Installation von Blitzableitern, Türen, Feuertreppen, Geländern, Zäune
- Bautischlerei und -schlosserei
- Sonstiger Ausbau a. n. g.
- Dachdeckerei und Zimmerei
- Arbeiten zur Abdichtung von Mauern, Dächern und Terrassen
- Fassadenreinigung
- Renovierung von Gebäuden
- Anbringung von Abdeckungen
- Fundamentbau einschließlich Einrammen von Pfählen
- Bewehrungsstahl- und Schalungsarbeiten
- Eisenbiegerei
- Montage von Stahlelementen
- Montage von Metall- und Holzkonstruktionen
- Auf- und Abbau von Gerüsten und Arbeitsbühnen
- Durchführung von Hebearbeiten für Dritte

- Großhandel mit Holz, Baustoffen, Anstrichmitteln und Sanitärkeramik
- Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf
- Herstellung von Dachrinnen und Firstverkleidungen aus Zink
- Mechanik (anderweitig nicht genannt)
- Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
- Vermietung von Baumaschinen und -geräten
- Schornsteinfegen und Reinigung von Feuerstellen, Kaminen, Öfen, Zentralheizungskesseln, Lüftungsschächten und sonstigen Abzügen
- Güterbeförderung im Straßenverkehr
- Lastwagenvermietung mit Fahrer

Sie kann im Übrigen alle kaufmännischen und finanziellen Handlungen in Bezug auf bewegliche und unbewegliche Güter vollziehen, die für die Verwirklichung des Gegenstandes der Gesellschaft notwendig oder auch nur nützlich sind oder welche die Entwicklung der Gesellschaft erleichtern können.

Die Gesellschaft ist zu allen zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und -gegenstandes notwendigen oder nützlichen Geschäften und Maßnahmen, zum Erwerb anderer sowohl gleichartiger oder ähnlicher, als nicht gleicher oder ähnlicher Unternehmen, zur Beteiligung an solchen Unternehmen, zum Abschluss von Interessengemeinschaften oder zur Beteiligung an vorübergehenden oder nicht befristeten Unternehmenszusammenschlüssen sowie zur Vergabe von Lizenzen und sonstigen Rechten im In- und Ausland berechtigt.

Sie kann ebenfalls als Verwalter oder Geschäftsführer einer Gesellschaft handeln.

Sie kann ihren Gegenstand sowohl in Belgien als auch im Ausland verwirklichen, auf alle Arten und gemäß den Modalitäten, die ihr als die geeignetsten erscheinen.“

Zweiter Beschluss.

In Anwendung von Artikel 39, § 1, Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 23. März 2019, welches das Gesetzbuch über die Gesellschaften und Vereinigungen einführt, beschloss die Generalversammlung einstimmig, die Satzungen der Gesellschaft an die neue Gesetzgebung anzupassen.

Dritter Beschluss.

In Ausführung der vorigen Beschlüsse beschloss die Generalversammlung einstimmig, die Satzung vollständig neuzufassen, sodass diese mit dem neuen Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen übereinstimmen.

Die Generalversammlung beschloss daher einstimmig, die neuen Satzungen der Gesellschaft wie folgt festzulegen:

SATZUNG

Titel I: Rechtsform – Bezeichnung – Gesellschaftssitz – Gegenstand – Dauer

Artikel 1: Bezeichnung und Rechtsform

Die Rechtsform der Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft. Ihre Bezeichnung lautet „SOCOTOIT“.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz wird in der Wallonischen Region im Gebiet deutscher Sprache festgelegt.

Er kann an jeden anderen Ort in der deutschsprachigen Region Belgiens verlegt werden; dazu reicht eine einfache Entscheidung des Verwaltungsrates aus, der mit allen Vollmachten ausgestattet ist, um die sich gegebenenfalls daraus ergebende Satzungsänderung rechtsgültig vorzunehmen, ohne dass dies zu einer Änderung der Sprache der Satzung führt.

Die Gesellschaft kann ebenfalls mittels einfacher Entscheidung des Verwaltungsrates Verwaltungssitze, Agenturen, Werkstätten, Lager und Zweigstellen sowohl in Belgien als auch im Ausland errichten oder schließen.

Die Gesellschaft kann mittels einfacher Entscheidung des Verwaltungsrates Betriebsstätten errichten oder schließen, sofern diese Entscheidung nicht zu einer Änderung der für die Gesellschaft geltenden Sprachregelung führt.

Artikel 3: Gegenstand

Zweck der Gesellschaft sind die folgenden Tätigkeiten auf eigene Rechnung, auf Rechnung Dritter oder durch Beteiligung an oder von Dritten:

- Bau von Gebäuden aller Art
- Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten
- Elektroinstallation einschließlich Solarstromanlagen
- Einbau von Belüftungs- und Klimaanlage
- Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung
- Installation von Blitzableitern, Türen, Feuertreppen, Geländern, Zäune
- Bautischlerei und -schlosserei
- Sonstiger Ausbau a. n. g.
- Dachdeckerei und Zimmerei
- Arbeiten zur Abdichtung von Mauern, Dächern und Terrassen
- Fassadenreinigung
- Renovierung von Gebäuden
- Anbringung von Abdeckungen
- Fundamentbau einschließlich Einrammen von Pfählen
- Bewehrungsstahl- und Schalungsarbeiten
- Eisenbiegerei
- Montage von Stahlelementen
- Montage von Metall- und Holzkonstruktionen
- Auf- und Abbau von Gerüsten und Arbeitsbühnen
- Durchführung von Hebearbeiten für Dritte
- Großhandel mit Holz, Baustoffen, Anstrichmitteln und Sanitärkeramik
- Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf
- Herstellung von Dachrinnen und Firstverkleidungen aus Zink
- Mechanik (anderweitig nicht genannt)
- Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
- Vermietung von Baumaschinen und -geräten
- Schornsteinfegen und Reinigung von Feuerstellen, Kaminen, Öfen, Zentralheizungskesseln, Lüftungsschächten und sonstigen Abzügen
- Güterbeförderung im Straßenverkehr
- Lastwagenvermietung mit Fahrer

Sie kann im Übrigen alle kaufmännischen und finanziellen Handlungen in Bezug auf bewegliche und unbewegliche Güter vollziehen, die für die Verwirklichung des Gegenstandes der Gesellschaft notwendig oder auch nur nützlich sind oder welche die Entwicklung der Gesellschaft erleichtern können.

Die Gesellschaft ist zu allen zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und -gegenstandes notwendigen oder nützlichen Geschäften und Maßnahmen, zum Erwerb anderer sowohl gleichartiger oder ähnlicher, als nicht gleicher oder ähnlicher Unternehmen, zur Beteiligung an solchen Unternehmen, zum Abschluss von Interessengemeinschaften oder zur Beteiligung an vorübergehenden oder nicht befristeten Unternehmenszusammenschlüssen sowie zur Vergabe von Lizenzen und sonstigen Rechten im In- und Ausland berechtigt.

Sie kann ebenfalls als Verwalter oder Geschäftsführer einer Gesellschaft handeln.

Sie kann ihren Gegenstand sowohl in Belgien als auch im Ausland verwirklichen, auf alle Arten und gemäß den Modalitäten, die ihr als die geeignetsten erscheinen.

Artikel 4: Dauer

Die Gesellschaft wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

Die Gesellschaft kann durch Entscheidung der Generalversammlung, die darüber bei einer Satzungsänderung berät, aufgelöst werden.

Titel II: Kapital

Artikel 5: Gesellschaftskapital

Das Kapital wird auf einhundertfünfundzwanzigtausend Euro (125.000,00 €) festgelegt.

Es besteht aus fünfhundert (500) Stimmrechtsaktien ohne Angabe des Nennwertes, nummeriert von 1 bis 500, wobei jede Aktie 1/500 des in Höhe von einhundert Prozent eingezahlten

Gesellschaftskapitals entspricht.

Artikel 6: Erhöhung und Senkung des Kapitals

Das Kapital kann durch Entscheidung der Generalversammlung, die darüber wie bei einer Satzungsänderung berät, erhöht oder gesenkt werden.

Sollte im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in bloßes Eigentum und Nießbrauchrecht das Kapital durch Rückzahlung an die Aktionäre verringert werden, so gehören die ausgeschütteten Beträge dem bloßen Eigentümer; dieser muss sie für die Ausübung des Nießbrauchrechts durch den Nießbraucher zur Verfügung stellen, sofern zwischen dem bloßen Eigentümer und dem Nießbraucher nichts anderes vereinbart ist.

Artikel 7: Vorzugsrecht bei Barzeichnung

Bei einer Kapitalerhöhung, einer Emission von Wandelanleihen oder Zeichnungsrechten müssen die in bar zu zeichnenden Aktien, die Wandelanleihen oder die Zeichnungsrechte vorzugsweise den Aktionären angeboten werden, und zwar proportional zu dem Kapitalanteil, den sie durch ihre Aktien halten.

Das Vorzugsrecht kann innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen ab Eröffnung der Zeichnung ausgeübt werden.

Die Eröffnung des Vorzugsrechts sowie die Ausübungsfrist werden von dem Organ festgelegt, das die Emission vornimmt; sie werden den Wertpapierinhabern per elektronischer Post zur Kenntnis gebracht bzw. Personen, die keine E-Mail-Adresse haben, mit normaler Post, die am selben Tag wie die elektronischen Mitteilungen versandt wird.

Sollten die Kapitalerhöhung, die Emission von Wandelanleihen oder Zeichnungsrechte unter diesen Umständen nicht vollständig gezeichnet werden, so können die Aktionäre, die ihr gesamtes Vorzugsrecht gezeichnet haben, erneut den Teil der nicht gezeichneten Kapitalerhöhung oder der Emission proportional zu ihren jeweiligen Rechten bevorzugt zeichnen, und zwar bis das Kapital oder die Emission vollständig gezeichnet ist oder bis kein weiterer Aktionär diese Option in Anspruch nimmt.

Wenn die gesamte Kapitalerhöhung oder Emission unter diesen Umständen nicht gezeichnet wird, hat der Verwaltungsrat die Möglichkeit, Vereinbarungen unter von ihm genannten Bedingungen mit Dritten zu treffen, die dazu dienen, die Zeichnung der gesamten Kapitalerhöhung oder der Emission sicherzustellen.

Für Aktien, die mit einem Nießbrauchrecht belastet sind, steht das Vorzugsrecht dem bloßen Eigentümer zu, es sei denn, der bloße Eigentümer und der Nießbraucher haben etwas anderes vereinbart. Die neuen Aktien, die Wandelanleihen oder die Zeichnungsrechte, die dieser mit Eigenmitteln erwirbt, stehen in seinem alleinigen Eigentumsrecht.

Er ist gehalten, dem Nießbraucher den Wert des Nießbrauchrechtes am Vorzugsrecht zu erstatten.

Artikel 8: Kapitalabruf

Die Zeichner von Aktien verpflichten sich in Höhe des gesamten Betrages ihrer Aktien am Gesellschaftskapital. Die Verpflichtung zur vollständigen Einzahlung einer Aktie ist, unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen, nicht an Bedingungen gebunden und unteilbar.

Wenn eine nicht voll eingezahlte Aktie von mehreren Eigentümern in Miteigentum gehalten wird, muss jeder von ihnen für die Bezahlung des Gesamtbetrages der abgerufenen und fälligen Zahlungen gesamtschuldnerisch haften.

Sollte das Kapital nicht vollständig eingezahlt sein, so beschließt der Verwaltungsrat hoheitlich die von den Aktionären zu leistenden Kapitalabrufe durch Gleichbehandlung. Der Abruf wird den Aktionären mittels Einschreibebriefs unter Angabe des Bankkontos mitgeteilt, auf das die Zahlung per Überweisung oder Einzahlung zu erfolgen hat; andere Zahlungsweisen sind ausgeschlossen. Die Ausübung der mit den Aktien, für die die Zahlungen noch nicht erfolgt sind, verbundenen Stimmrechte wird so lange ausgesetzt, wie diese regelmäßig abgerufenen und fälligen Zahlungen nicht geleistet wurden.

Wenn ein Aktionär nach per Einschreibebrief mitgeteilter Frist von einem Monat mit seinen Zahlungen in Verzug ist, muss er der Gesellschaft ab dem Tag der Fälligkeit der Zahlung Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zahlen.

Vorzeitige teilweise oder gesamte Einzahlungen können nur nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates vorgenommen werden.

Im Falle eines geschäftsführenden Alleinaktionärs bestimmt dieser frei, entsprechend dem Bedarf der Gesellschaft und den von ihm für sinnvoll erachteten Zeiten, über die später von ihm für die

gezeichneten und noch nicht vollständig eingezahlten Baraktien vorzunehmenden Einzahlungen.

Titel III: Wertpapiere

Artikel 9: Art der Aktien

Alle Aktien sind Namensaktien und mit einer laufenden Nummer versehen.

Sie sind in einem am Sitz geführten Namensaktienverzeichnis eingetragen, das jeder Aktionär einsehen kann; dieses Verzeichnis enthält die im Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen festgelegten Angaben und kann in elektronischer Form geführt werden.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in bloßes Eigentum und Nießbrauch werden der Nießbraucher und der bloße Eigentümer getrennt in das Namensaktienverzeichnis mit ihren jeweiligen Rechten eingetragen.

Artikel 10: Art der sonstigen Wertpapiere

Alle sonstigen Wertpapiere außer Aktien sind Namenspapiere; sie sind mit einer laufenden Nummer versehen.

Sie werden in ein Namenspapierverzeichnis der Kategorie eingetragen, zu der sie gehören; dieses Verzeichnis enthält die im belgischen Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen festgelegten Angaben. Jeder Wertpapierinhaber kann dieses Verzeichnis für seine Wertpapiere einsehen.

Artikel 11: Unteilbarkeit von Aktien

Keine Aktie ist teilbar.

Die Gesellschaft erkennt nur einen einzigen Eigentümer je Aktie an.

Sollte eine Aktie mehreren Miteigentümern gehören, so kann die Gesellschaft die Ausübung der damit verbundenen Rechte aussetzen, bis eine einzige Person als Eigentümer des Wertpapiers gegenüber der Gesellschaft bestimmt wird.

Ausgenommen anderslautender Sonderbestimmungen in der vorliegenden Satzung oder im Testament oder in der Vereinbarung, die das Nießbrauchrecht begründet, geht im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in Nießbrauch und bloßes Eigentum die damit verbundene Ausübung der Rechte auf den Nießbraucher über.

Im Falle des Ablebens des alleinigen Aktionärs wird die Ausübung der mit den Aktien verbundenen Rechte bis zur Teilung dieser Aktien oder bis zur Aushändigung des sich darauf beziehenden Nachlasses ausgesetzt.

Artikel 12: Abtretung und Übertragung von Aktien

Die Aktien der Gesellschaft sind frei zwischen Lebenden oder aufgrund des Todes des Aktionärs übertragbar.

Titel IV: Verwaltung und Vertretung

Artikel 13: Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat von mindestens drei Mitgliedern geleitet. Jedoch kann die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, sofern dies im Gesetz vorgesehen ist, auf zwei Mitglieder beschränkt werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für höchstens sechs Jahre ernannt.

Falls ein Kandidat im Falle seiner Ernennung keine Stimmenmehrheit bekommt, wird eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit bei der Stichwahl wird der älteste Kandidat gewählt.

Die Generalversammlung kann mit sofortiger Wirkung und ohne Begründung das Mandat jedes Verwaltungsratsmitglieds beenden.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind wiederwählbar.

Das Mandat der scheidenden Verwaltungsratsmitglieder, die nicht wiedergewählt wurden, endet unmittelbar nach der Generalversammlung, auf der die Wiederwahl erfolgen sollte.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann dem Verwaltungsrat seinen eigenen Rücktritt formlos mitteilen. Es kann selbst alle notwendigen Schritte einleiten, damit das Ende seines Mandats Dritten

gegenüber wirksam ist.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist gehalten, seine Aufgabe nach seinem Rücktritt weiter wahrzunehmen, bis innerhalb einer angemessenen Frist Ersatz gefunden wurde.

Artikel 14: Vorsitz des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat kann ebenfalls einen oder mehrere delegierte Verwalter ernennen.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird er von einem delegierten Verwalter ersetzt oder, falls kein delegierter Verwalter vorhanden ist, durch ein anderes, von seinen Kollegen dazu bestimmtes Mitglied oder, falls keine Einigung zustande kommt, vom ältesten der anwesenden Mitglieder.

Artikel 15: Einberufung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Mitglieder des Verwaltungsrates, sobald das Interesse der Gesellschaft dies verlangt.

Artikel 16: Beschlüsse des Verwaltungsrates

Wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist, kann der Verwaltungsrat rechtsgültig Beschlüsse fassen und Entscheidungen treffen.

Wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist, kann der Verwaltungsrat rechtsgültig Beschlüsse fassen und Entscheidungen treffen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann einem seiner Kollegen Vollmacht erteilen, ihn auf einer vom Verwaltungsrat anberaumten Sitzung zu vertreten und an seiner Statt abzustimmen. Diese Vollmacht muss schriftlich erteilt werden. Der Vollmachtgeber gilt in diesem Fall als anwesend.

Der Verwaltungsrat kann über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, nur dann rechtgültige Beschlüsse fassen und entscheiden, wenn alle Mitglieder auf der Sitzung anwesend sind und dazu ihr Einverständnis geben.

Dieses Einverständnis gilt als gegeben, wenn im Protokoll kein Einspruch festgehalten wird.

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates können bei Einstimmigkeit der Mitglieder schriftlich getroffen werden.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungspräsidenten entscheidend. Falls die Gesellschaft jedoch nur zwei Verwaltungsratsmitglieder hat, ist die Stimme des Sitzungspräsidenten so lange nicht ausschlaggebend, bis sich der Verwaltungsrat wieder aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt.

Artikel 17: Protokolle des Verwaltungsrates

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die vom Sitzungspräsidenten und von mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder/Verwaltungsratsmitglieder, die dies wünschen, unterzeichnet werden.

Diese Protokolle werden in einem besonderen Verzeichnis hinterlegt.

Artikel 18: Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle notwendigen oder zweckdienlichen Handlungen für die Durchführung des Gesellschaftsgegenstandes vorzunehmen, ausgenommen solche, die laut Gesetz oder Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 19: Laufende Verwaltung

Der Verwaltungsrat kann die laufende Verwaltung sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Verwaltung an ein oder mehrere seiner Mitglieder übertragen, die den Titel delegierter Verwalter tragen. Sie handeln allein.

Die mit der laufenden Verwaltung Beauftragten können in Bezug auf diese Verwaltung jedem Bevollmächtigten Sonderaufgaben zuweisen.

Der Verwaltungsrat legt die Zuordnung und eventuellen Entlohnungen für die mit der laufenden Verwaltung betrauten Beauftragten fest. Er kann ihre Mandate jederzeit zurückziehen.

Artikel 20: Vertretung der Gesellschaft

Alle Handlungen, die die Gesellschaft rechtlich und in allen Angelegenheiten binden, sind rechtsgültig, wenn sie wie folgt unterzeichnet sind:

- von zwei gemeinsam handelnden Verwaltungsratsmitgliedern;
- von einem delegierten Verwalter;

Im Rahmen der laufenden Verwaltung wird die Gesellschaft in allen Handlungen und vor Gericht ebenfalls rechtsgültig von der oder den Personen vertreten, die mit dieser Verwaltung beauftragt wurden; sie handeln allein.

Sie muss/müssen ihre Vollmachten nicht gegenüber Dritten nachweisen.

Der Verwaltungsrat kann Sonderaufgaben an eine oder mehrere Personen übertragen. Die Gesellschaft wird von diesen Sonderbeauftragten im Rahmen ihres Mandats rechtsgültig vertreten.

Artikel 21: Entlohnung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Generalversammlung entscheidet, ob das Mandat der Verwaltungsratsmitglieder entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird.

Titel V: Kontrolle der Gesellschaft

Artikel 22: Ernennung eines oder mehrerer Kommissare

Sofern der Gesetzgeber dies verlangt, wird die Kontrolle der finanziellen Situation, des Jahresabschlusses und der Regelmäßigkeit der im Jahresabschluss zu vermerkenden Vorgänge einem oder mehreren Kommissaren anvertraut, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewählt werden.

Titel VI: Generalversammlung

Artikel 23: Durchführung und Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich am letzten Montag des Monats Juni um 14.00 Uhr zusammen. Wenn dieser Tag ein Feiertag ist, findet die Versammlung am ersten folgenden Werktag zur selben Uhrzeit statt.

Außerordentliche Generalversammlungen müssen darüber hinaus immer dann vom Verwaltungsrat und gegebenenfalls dem Kommissar einberufen werden, wenn das Interesse der Gesellschaft dies verlangt, oder auf Anforderung der Aktionäre, die mindestens ein Zehntel des Kapitals vertreten. Im letzteren Fall signalisieren die Aktionäre ihr Verlangen und nennen die auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte. Der Verwaltungsrat oder gegebenenfalls der Kommissar berufen die Generalversammlung innerhalb von drei Wochen nach dem Antrag ein.

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen treten am Sitz oder an dem in der Einberufung genannten Ort zusammen.

Die Einberufung der Generalversammlung beinhaltet die Tagesordnung.

Sie erfolgt per E-Mail, die den Aktionären, Verwaltungsratsmitgliedern und gegebenenfalls namentlich bekannten Inhabern von Wandelanleihen, Zeichnungsrechten oder in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft emittierten Namenszertifikaten mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugesandt wird. Sie erfolgt per normaler Post an Personen, deren E-Mail-Adresse der Gesellschaft nicht bekannt ist, am selben Tag wie der Versand der elektronischen Einberufungen.

Jede Person kann innerhalb der gesetzlichen Fristen auf die Einberufung verzichten und gilt auf jeden Fall als ordnungsgemäß eingeladen, wenn sie auf der Versammlung anwesend oder vertreten ist.

Der bloße Eigentümer und der Nießbraucher haben das Recht, der Generalversammlung beizuwohnen. Sie verfügen darüber hinaus über das Recht auf Information.

Artikel 24: Zulassung zur Generalversammlung

Für die Zulassung zur Generalversammlung und für die Aktionäre, die dort ihr Stimmrecht ausüben wollen, muss ein Wertpapierinhaber folgende Bedingungen erfüllen:

- Ein Inhaber von Namenspapieren muss in dieser Eigenschaft im Verzeichnis der Namenspapiere entsprechend der Kategorie seiner Wertpapiere eingetragen sein;
- ein Inhaber von entmaterialisierten Aktien muss als solcher in den Büchern einer zugelassenen kontoführenden Stelle oder einer Abwicklungsgesellschaft eingetragen sein; er muss der

Teil B - anchluss

Gesellschaft eine von dieser zugelassenen kontoführenden Stelle oder von der Abwicklungsgesellschaft ausgestellte Bescheinigung vorgelegt haben oder vorlegen, aus der diese Eintragung hervorgeht;

- die mit den Wertpapieren des Wertpapierinhabers verbundenen Rechte dürfen nicht ausgesetzt sein; wenn nur das Stimmrecht ausgesetzt ist, kann er immer noch an der Generalversammlung teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

Artikel 25: Vertretung auf der Generalversammlung

Jeder Wertpapiereigentümer kann sich auf der Generalversammlung von einem Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern sämtliche Zulassungsformalitäten zur Versammlung erfüllt sind.

Artikel 26: Anwesenheitsliste

Vor Beginn der Sitzung ist von jedem anwesenden Aktionär oder Vertreter eine Anwesenheitsliste mit Angabe des Namens der Aktionäre, der Anzahl ihrer Wertpapiere und gegebenenfalls der Vollmachten abzuzeichnen.

Artikel 27: Zusammensetzung des Präsidiums

Den Vorsitz auf der Generalversammlung hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder in seiner Abwesenheit der delegierte Verwalter; sollte es keinen delegierten Verwalter geben, übernimmt ein anderes, von seinen Kollegen dazu bestimmtes Mitglied den Vorsitz.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung der vorgenannten Personen übernimmt ein von der Generalversammlung bestimmter Aktionär den Vorsitz.

Der Vorsitzende benennt einen Sekretär.

Der Vorsitzende benennt aus den anwesenden Aktionären zwei Stimmenzähler, sofern ihre Anzahl dies zulässt, es sei denn, die Generalversammlung betrachtet dies in Anbetracht der anwesenden Aktionäre als nicht erforderlich.

Artikel 28: Beschlüsse

Die Generalversammlung kann zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, keine Beschlüsse fassen, es sei denn, sämtliche Aktionäre sind anwesend und entscheiden einstimmig, über die neuen Themen zu beschließen. Gleiches gilt, wenn außergewöhnliche Umstände, die zum Zeitpunkt der Einberufung nicht bekannt waren, eine Entscheidung im Interesse der Gesellschaft verlangen.

Artikel 29: Generalversammlung im Schriftverfahren

1. Die Aktionäre können im Rahmen des Gesetzes einstimmig beschließen, alle Entscheidungen, die in den Verantwortungsbereich der Generalversammlung fallen, schriftlich zu treffen; ausgenommen sind Entscheidungen, für die eine notarielle Urkunde erforderlich ist.

2. Zur Datierung der ordentlichen Generalversammlung gilt bis zum Beweis des Gegenteils das Datum der von allen Aktionären unterzeichneten Entscheidung als das satzungsgemäße Datum der ordentlichen Generalversammlung, vorausgesetzt, die schriftliche und von allen Aktionären unterzeichnete Entscheidung der Gesellschaft liegt 20 Tage vor dem satzungsgemäßen Datum vor. Wenn mehrere Exemplare des Entscheidungsentwurfs verschickt worden sind, gilt das Eingangsdatum des letzten Exemplars als maßgeblich für das Entscheidungsdatum.

Die schriftliche Entscheidung, ungeachtet ob nur ein oder mehrere Exemplare vorliegen, wird in einer datierten und von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichneten Erklärung gefällt, aus der hervorgeht, dass die von allen Aktionären unterzeichnete Entscheidung spätestens 20 Tage vor dem Datum der satzungsgemäßen ordentlichen Generalversammlung am Sitz vorgelegen hat und dass alle notwendigen Unterschriften geleistet wurden.

Wenn die letzte schriftliche Entscheidung nicht spätestens 20 Tage vor dem satzungsgemäßen Datum der ordentlichen Generalversammlung vorliegt, muss der Verwaltungsrat die Generalversammlung einberufen.

3. Was die Datierung der außerordentlichen Generalversammlung betrifft, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils das Datum der von allen Aktionären unterzeichneten Entscheidung, an dem die Entscheidung am Sitz eingetroffen ist. Wenn mehrere Exemplare des Entscheidungsentwurfs verschickt worden sind, gilt das Eingangsdatum des letzten Exemplars als maßgeblich.

Die schriftliche Entscheidung, ungeachtet ob nur ein oder mehrere Exemplare vorliegen, wird in einer datierten und von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichneten Erklärung gefällt, aus der hervorgeht, dass die von allen Aktionären unterzeichnete Entscheidung am in dieser Entscheidung angegebenen Datum am Sitz vorgelegen hat und dass alle notwendigen Unterschriften geleistet wurden.

Der versandte schriftliche Entscheidungsentwurf muss zur Erzielung einer rechtsgültigen Entscheidung angeben, ob alle Tagesordnungspunkte in ihrer Gesamtheit genehmigt wurden oder ob für jeden Tagesordnungspunkt separat eine schriftliche Genehmigung angefordert wird.

4. Der versandte schriftliche Entscheidungsentwurf kann festlegen, dass die Genehmigung für eine rechtsgültige schriftliche Entscheidung vor einem eindeutig angegebenen Datum am Sitz vorliegen muss. Wenn die einstimmig genehmigte schriftliche Entscheidung zu einem angemessenen Zeitpunkt vor diesem Datum nicht in einem oder mehreren Exemplaren vorliegt, verlieren die unterzeichneten Genehmigungen jegliche Rechtskraft.

Artikel 30: Stimmrecht

Bei der Generalversammlung berechtigt jede Aktie, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über Aktien ohne Stimmrecht, zu einer Stimme.

Außer in den laut Gesetz oder vorliegender Satzung vorgesehenen Fällen werden Entscheidungen mit Stimmenmehrheit getroffen, ungeachtet der Anzahl der auf der Generalversammlung vertretenen Wertpapiere.

Sollten mehrere Personen dingliche Rechte an ein und derselben Aktie haben, so kann die Ausübung des Stimmrechts ausgesetzt werden, bis nur eine Person als Inhaber im Hinblick auf das Stimmrecht benannt wird.

Im Falle des Ablebens des alleinigen Aktionärs wird die Ausübung der mit den Aktien verbundenen Rechte bis zur Teilung dieser Aktien oder bis zur Aushändigung des sich darauf beziehenden Nachlasses ausgesetzt.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in Nießbrauch und bloßes Eigentum wird das damit verbundene Stimmrecht vom Nießbraucher ausgeübt.

Artikel 31: Vertagung der Generalversammlung

Der Verwaltungsrat kann während der Sitzung jede Generalversammlung, ordentliche oder außerordentliche, um drei Wochen vertagen, auch wenn es nicht um die Genehmigung des Jahresabschlusses geht.

Diese Vertagung annulliert nicht die getroffenen Entscheidungen, es sei denn, die Generalversammlung entscheidet etwas anderes.

Jeder Aktionär, einschließlich derjenigen, die nicht persönlich oder in Vertretung an der ersten Versammlung teilgenommen haben, wird zur zweiten Versammlung einberufen und zugelassen, sofern die Zulassungsformalitäten erfüllt sind.

Die für die erste Generalversammlung erteilten Vollmachten bleiben auch für die zweite Generalversammlung gültig, sofern sie nicht zurückgenommen werden.

Die zweite Versammlung beschließt über dieselbe Tagesordnung und entscheidet endgültig.

Artikel 32: Protokoll der Generalversammlung

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von den Mitgliedern des Präsidiums und von Aktionären, die dies verlangen, unterzeichnet.

Sie werden in einem besonderen Verzeichnis am Sitz aufbewahrt.

Die Anwesenheitsliste und gegebenenfalls Berichte, die Vollmachten oder die schriftlich abgegebenen Stimmen werden dem Protokoll als Anhang beigelegt.

Der Versand der Protokolle und von Auszügen aus den Protokollen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, von zwei gemeinsam handelnden Mitgliedern des Verwaltungsrates oder vom delegierten Verwalter unterzeichnet, es sei denn, die Entscheidungen der Generalversammlung müssen in einer notariellen Urkunde festgehalten werden.

Titel VII: Geschäftsjahr – Jahresabschluss – Gewinnzuweisung

Artikel 33: Geschäftsjahr – Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden

Jahres.

Artikel 34: Gewinnzuweisung

Der Jahresnettogewinn wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festgestellt. Mindestens fünf Prozent dieses Gewinns werden der gesetzlichen Rücklage zugeführt. Diese Pflicht endet, sobald der Rücklagenfonds ein Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat. Die Pflicht beginnt erneut, sobald die gesetzliche Rücklage angegriffen wurde, und endet, wenn der Rücklagenfonds wieder ein Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat. Die Zuweisung des restlichen Gewinns wird von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt, die mit Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Verwaltungsrates beschließt.

Artikel 35: Ausschüttung von Dividenden und Akonto-Zahlungen auf Dividenden

Die Ausschüttung von Dividenden erfolgt an dem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt und Ort. Diese Ausschüttung kann jedoch vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen, in dessen Verlauf die Höhe der Dividende festgelegt wurde. Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, in eigener Verantwortung und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über Akonto-Zahlungen auf Dividenden zu entscheiden.

Titel VIII: Auflösung – Liquidation

Artikel 36: Bestellung von Liquidatoren

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft aus welchem Grund auch immer und ungeachtet des Zeitpunkts erfolgt die Liquidation durch den oder die von der Generalversammlung bestellten Liquidator(en).

Sollten mehrere Liquidatoren bestellt werden, entscheidet die Generalversammlung, ob sie die Gesellschaft allein, gemeinsam oder im Kollegium vertreten.

Die Generalversammlung legt die Vergütung der Liquidatoren fest.

Sollte durch die Generalversammlung keine Bestellung erfolgen, so übernimmt der amtierende Verwaltungsrat diese Aufgabe und handelt gegebenenfalls als Liquidatorenkollegium.

Artikel 37: Vollmachten der Liquidatoren

Die Liquidatoren sind für die Durchführung aller vom Gesetzgeber vorgesehenen Handlungen zuständig, es sei denn, die Generalversammlung entscheidet bei Stimmenmehrheit etwas anderes.

Artikel 38: Liquidationsverfahren

Nach Bezahlung aller Schulden, Kosten und Liquidationsgebühren oder nach Hinterlegung der hierfür notwendigen Beträge teilen die Liquidatoren das Reinvermögen in bar oder in Wertpapieren zwischen den Aktionären auf, und zwar proportional zur Anzahl der Aktien, die sich in ihrem Besitz befinden.

Sachwerte werden auf dieselbe Art verteilt.

Sofern nicht alle Aktien auf dieselbe Weise eingezahlt sind, müssen die Liquidatoren vor der vorgenannten Teilung das Gleichgewicht wiederherstellen; dazu werden alle Aktien absolut gleichgestellt, und zwar entweder durch weitere Zahlungsaufforderung zulasten nicht vollständig eingezahlter Aktien oder durch vorzeitige Erstattung in bar oder in Wertpapieren zugunsten mit höherem Anteil eingezahlter Aktien.

Titel IX: Verschiedenes

Artikel 39: Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft zwischen der Gesellschaft, ihren Aktionären, Verwaltungsratsmitgliedern, delegierten Verwaltern, ständigen Vertretern, Direktoren, ehemaligen Verwaltungsratsmitgliedern, ehemaligen delegierten Verwaltern, ehemaligen ständigen Vertretern, ehemaligen Direktoren bzw. Liquidatoren, sowie bei allen Streitigkeiten zwischen den vorgenannten Personen untereinander liegt die ausschließliche Zuständigkeit bei den Gerichten am Sitz, es sei denn, die Gesellschaft verzichtet ausdrücklich darauf.

Artikel 40: Wohnsitzwahl

Alle im Ausland wohnenden Aktionäre, Verwaltungsratsmitglieder, Kommissare oder Liquidatoren müssen zur Umsetzung der Satzung und zur Durchführung aller Beziehungen zur Gesellschaft Belgien zu ihrem Wohnsitz wählen; anderenfalls wird davon ausgegangen, dass der Sitz zum Wohnsitz gewählt wird, an den sämtliche Mitteilungen, Aufforderungen, Anweisungen und Zustellungen rechtsgültig zugestellt werden.

Artikel 41: Anwendung des belgischen Gesetzbuches für Gesellschaften und Vereinigungen

Die Bestimmungen des belgischen Gesetzbuches für Gesellschaften und Vereinigungen, von dem eine Abweichung nicht statthaft ist, gelten als Bestandteil der vorliegenden Satzung; Klauseln, die im Widerspruch zu den unabdingbaren Bestimmungen des Gesetzbuches stehen, gelten nicht als schriftlich vereinbart.

Vierter Beschluss.

Die Generalversammlung beschloss einstimmig, dass der Sitz der Gesellschaft an folgender Adresse bestätigt wird: 4790 Burg-Reuland, Bonzeler, Oudler, 6.

Fünfter Beschluss.

Die Generalversammlung erteilte dem unterzeichneten Notar Auftrag und Vollmacht für die Veröffentlichung der gegenwärtigen Beschlüsse und die Koordinierung der Satzungen Sorge zu tragen.

Für analytischen Auszug,

Raphaël HERBRAND, Notar

Gleichzeitig hinterlegt: Ausfertigung der Urkunde, koordinierte Satzungen, Bericht des Verwaltungsorgans.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 29/03/2024 - Annexes du Moniteur belge